

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Hoya in 27318 Hoya, Landkreis Nienburg/Weser

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoya am 09. April 2020 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 27. Mai 2014 beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 13 – Arten und Größen

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten (§ 14)
- b) Wahlgrabstätten für Särge (§ 15)
- c) Wahlgrabstätten für Urnen (§ 15a)
- d) Rasenreihengrabstätten für Särge (§ 16)
- e) Rasenreihengrabstätten für Urnen (§ 17)
- f) Rasenwahlgrabstätten für Urnen (§ 18)
- g) Baum-Reihengrabstätten für Urnen (18 a)
- h) Baum-Wahlgrabstätten für Urnen (18 b)
- i) Stelengrabstätten für Urnen (§ 19)
- j) Urnengemeinschaftsanlage (19 a)

§ 2

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 15 – Wahlgrabstätten

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Ohne, dass eine Beisetzung erfolgt, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf Antrag um weitere 5, 10 oder 15 Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

§ 3

Folgender § 18 a wird eingefügt:

§ 18 a -Baum-Reihengrabstätten für Urnen

- (1) Baum-Reihengrabstätten für Urnen sind einem bestimmten Baum unter dessen Kronenbereich zugeordnete Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Jeweils einem Baum sind mehrere Baum-Reihengrabstätten zugeordnet. In einer Baum-Reihengrabstätte für Urnen darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) An Baum-Reihengrabstätten wird kein Gestaltungsrecht – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf Baum-Reihengrabstätten nicht gestattet.
- (3) Für die Anlage und Pflege der Baum-Reihengrabstätten ist ausschließlich die Friedhofsverwaltung verantwortlich. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten werden von der Friedhofsverwaltung auf jeder Grabstelle angebracht.
- (4) Die laufende Pflege der Baum-Reihengrabstätte erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten für Urnen auch für Baum-Reihengrabstätten für Urnen.

§ 4

Folgender § 18 b wird eingefügt:

§ 18 b – Baum-Wahlgrabstätten für Urnen

- (1) Baum-Wahlgrabstätten für Urnen sind einem bestimmten Baum unter dessen Kronenbereich zugeordnete Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung anlässlich einer Beisetzung einer Urne mit zwei Baum-Wahlgrabstellen vergeben werden. Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Jeweils einem Baum sind mehrere Baum-Wahlgrabstätten zugeordnet.
- (2) Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht für die gesamte Baum-Wahlgrabstätte mit Ausnahme nach § 2 Abs. 2 auf Antrag um weitere 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden.
- (3) Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.
- (4) An Baum-Wahlgrabstätten wird kein Gestaltungsrecht – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf Baum-Wahlgrabstätten für Urnen nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten werden von der Friedhofsverwaltung auf jeder Baum-Wahlgrabstelle angebracht.
- (5) Die laufende Pflege der Baum-Wahlgrabstätte erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Baum-Wahlgrabstätten für Urnen, ausgenommen § 13 Abs. 4.

§ 5

Folgender § 19 a wird eingefügt:

§ 19 a – Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist ein gesondert ausgewiesener und eingegrenzter Vegetationsfleck zur Beisetzung von Urnen.
- (2) Die Grabstellen in der Urnengemeinschaftsanlage werden für die Dauer von 30 Jahren vergeben; auf ihnen kann nur eine Urne beigesetzt werden. Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstelle verliehen, um sie später erstmalig zu belegen, ist das Nutzungsrecht bei der Erstbelegung an die Ruhezeit anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) An den Grabstellen in der Urnengemeinschaftsanlage werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf der Urnengemeinschaftsanlage nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten werden von der Friedhofsverwaltung zentral auf einem Gedenkstein angebracht.
- (4) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Urnengemeinschaftsanlage.

§ 6

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoya, den 09. April 2020

Der Kirchenvorstand

Vorsitzende

(L.S.)

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 15. April 2020

Kirchenamt in Sulingen

(L.S.)

Bevollmächtigter
